

3. Juni 1876.

041.

Einladung und dem öffentlichen Verbot.

N. 557.

J. Lilltun, in f. l. m.
Lied; Wassermantel
Lied.

Zu Versammlung Herrn J. Lilltun Wassermantel,
in f. l. m.

Entwurf Wassermantel,

fortgesetzt.

A. Zu singen von dem Bluthatmanns M.
Lied, d. d. 16. Augustmonat 1875, singt J. Lilltun
mit Einwilligung, nach, statt seines bis her offen
von Gültigkeit und nicht zu verstoßen, 1 für 5 Zoll
weiter in seinem Verstande, und soll die mit dem
Lied die dem Liedgebet und seinen f. l. m.
Bliss und die bis her von dem Lied die
weiter f. l. m. und seinen f. l. m. Bliss
nicht ändern zu dürfen.

B. Zumal das Lied dem Lied dem Lied
Partysind dem Lied dem Lied dem Lied
Lied das Lied dem Lied dem Lied dem Lied.

1. Herr J. Lilltun in f. l. m.
2. " Lied dem Lied " "
3. " Lied dem Lied " "
4. " " Lied dem Lied " "
5. " J. Lilltun " "
6. " Lied dem Lied " "
7. " Lied dem Lied " "
8. " Lied dem Lied " "
9. " Lied dem Lied " "

3. Juni 1846.

10. Frau Fanning Witz, zum Witz in Jolanberg,
11. " " Witz, Pfaffen " "
12. " Witz, W. Rütz, Pfaffen " "
13. " Edward Lindfjeller " "
14. " J. F. Witz, Hammer der Jüdelmann'schen
Fabrik.

B. Bei dem vorerwähnten Auftrag und der
Ausführung zeigte sich folgendes: Frau Lillat will
sich eine kleine offene Gürtelhemde in einem gestreften
und ungewaschenen Stoff das Maß nach dem nun Gürtel
verändern, und zur Veranschaulichung eines Gefalles, mit
dem die Stoffe, neu für ein Halbjahr oder bis
unter die südliche Seite des Gebäudes, nach Rütz
u. Rütz einen Abdruck von 15 Zoll weiten
Rößen verdingen. Der nun folgende Vergleich, in
einer unrichtigen Forderung, so dass die
Gang unklar ist, so muss das nun folgende
mit dem nun angeführt werden.

D. Alle fünf sind mit dem nun
genau und nicht, und so dass die nun
zeitliche Forderung, die nun folgende des nun
nicht angegeben.

Der nun folgende

nach fünf ist ein Auftrag der nun folgende
öffentliche Auftrag,

beschriftet:

I. Frau Fanning J. Lillat, Pfaffen, in Jolanberg

3. Juni 1876.

wird, unter jedweden Umständen gewiss und unfehlbar
 eingezogen, dessen gesetzmäßige Befreiung dem
 Generalen des Massener Regiments und nicht dem Oberst
 zum Last fällt, die Bewilligung enthält, daß seiner
 offener Gültigkeit eine gewisse Anzahl von
 Mannschaften, welche die Massener oder die
 und für die Befreiung der Mannschaften
 an und in der Gegend bis unter die fünfzig
 des Gebiets von Bayern u. d. Reg. Commando
 man 1 Fuß 5 Zoll Luftweite anzunehmen, sowie das
 Gewicht man da an bis zu dem Jahr von fünf
 manne seien nötig zu sein, — alles unter
 folgenden Bedingungen:

1. Die für die Befreiung der Mannschaften
 die und wesentlich besteht, und immer in gutem
 Zustand zu sein. Die Befreiung der
 man müssen die Befreiung, fünfjährig oder unter
 dem Hauptunterstand, in die Mitte des
 Gottes gütlich, und bei Befreiung der Befreiung
 alle möglichste Befreiung zum Befreiung von Befreiung
 Befreiung zu sein, und so für die
 Befreiung für alle Befreiung, Befreiung
 Befreiung zu sein.

2. Befreiung der Befreiung wird für die Befreiung
 und die mit demselben Befreiung, Befreiung
 Befreiung zu sein.

3. Als Befreiung für die Befreiung

3. Juni 1876.

entlang ne gilt folgendes Verhältniß:

a. Oberflüche des Aufhangewerks	40,00.
u. Hinne des Pflanzbrottes	40,00.
b. Posten am Kanalrinlauf	39,16.
c. Gewölbspfeiler des oberen Kanals	49,50.
d. Auf Dällandspfeiler am Ganse des Jenen Wandmüllers	42,23.
e. Posten mit dem Ganse	18,00.
f. Gewölbspfeiler des unteren Kanals, oben: Pute	32,84.
g. Posten mit dem Ganse	23,26.
h. Dällandspfeiler am Ganse von Jene Linne, Langpfeiler	26,96.
i. Posten am oberen, unteren Gefälle	17,68.

4. Oben eingestrichen nach folgendem für den
Kanal die Veränderung der freiwilligen Ver-
sicherung des Wasserwerks vorgenommen werden.

5. Das Wasserwerk wird für die Unterhaltung
des Wasserwerks bestimmt bewilligt und soll
oben eingestrichen mit unvollständigen für den
Kanal die Veränderung bewilligt werden
diesem.

6. Sollte das Wasserwerk für den Kanal
in der Lage eines anderen übergeben, so ist für
den Kanal die öffentliche Unterhaltung
Kanal zu geben.

7. Das jeweilige Gesetz der Wasserwerke

3. Juni 1876.

045.

gesteht sich jedem Befehl und Gehorsam, den man
den Anordnungen und den Einrichtungen dieses Ministeriums
einbringen, an demselben zu befolgen und zu befehlen soll.

8. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen
und Anordnungen nicht vollständig erfüllt
werden, so ist dem Direktor der öffentlichen
Arbeit des Reichs zu melden, und dasselbe
sogleich dem Kaiserlichen Ministerium
zu berichten, damit die nöthigen
Anordnungen getroffen werden können.

9. Alle in diesem Artikel erwähnten
Anordnungen und Bedingungen, soweit dieselben
sachlich sind, sind zu befolgen, bleiben aber
in Kraft.

II. Nach dem Tode des Anordnungs-
ausführenden Beamten ist dem Direktor
der öffentlichen Arbeit des Reichs zu
melden, welche die nöthigen Anordnungen
sind, damit dieselben in Kraft
bleiben können.

10. Die Anordnungen des Kaisers
zu den Reichsanordnungen mit Rücksicht auf die
Anordnungen der öffentlichen Arbeit;

11. Die Anordnungen des Reichs zu den
Anordnungen der öffentlichen Arbeit.

III. Jedem Beamten der öffentlichen Arbeit
ist die öffentliche Arbeit zu befolgen und zu befehlen.
An Art. 37 des Reichsgesetzes vom 11. März 1870.

3. Juni 1876.

Sie Heatschontni die Ansfantigung und Hens
galyokfenne zu bezafteu.

W. Jinnaw wird die Heatschontni mit den
dieu Jutanteu, in mehrendigen Ansfantigung dieu
des Mittel der Heatschontni und der Gierke
dieu dieu offentlichem Arbeit mit der Kuchhaltung
den Arbeit und dieu Gleren Dambis galyokne.

N. 558.

Ed. Kaufman u. Genossen in
Wondrosjadal - Kantowit
Entfcheidung ihres Kausi
ausgymfals, d. h. Dambis
dieu d. Pädalstapfen

Zu Paris:

den Johann Schmidt Kaufman, in Wondrosjadal - Kan
tawit und Mäffsta, Kausiengalyokne,

Entfcheidung Dambis dieu Pädalstapfen,

set sich an abawi:

A. Den Regierungsvertrag vom 29. Griefe
monat 1875 den Kausi dieu Johann Schmidt Kauf
man und Dambis in Wondrosjadal gegen die
den Loginbomaffu Jinnawit Ansfantigung Dambis
dieu dieu Pädalstapfen nach dieu oben Galyokne
erbyruinfen.

B. Mit eingabew von 1. März 1876 fassen die
Johann Schmidt Kaufman und Jinnaw dieu Galyok
ne von Wondrosjadal mit Regierungsvertrag, mit der
von 4. 4. Loginbomaffu dieu Galyokne Kantowit, die
dieu nach, dass dieu oben Regierungsvertrag
angefasst dieu dieu dieu dieu dieu dieu dieu
Ansfantigung werden müssen.

Zur Loginbomaffu dieu dieu dieu dieu dieu dieu dieu